

nur der Totalverlust des Fahrzeugs versichert ist und daß bei Beschädigung des Fahrzeugs Totalverlust nur dann angenommen wird, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert übersteigen. Die Versicherungsnehmer, deren Fahrzeuge von einem schweren Unfall betroffen werden und die nach ihrer Meinung Anspruch auf Ersatz des Totalschadens haben, erleben dann häufig die peinliche Überraschung, daß die Versicherung einen Zeitwert errechnet, der die Wiederherstellungskosten übersteigt und nun unter Hinweis auf die Versicherungsbedingungen den Ersatz des Schadens ablehnt. Während bei der normalen Kaskoversicherung die Versicherungsgesellschaften ein Interesse daran haben, den Zeitwert des Wagens so niedrig wie möglich anzusetzen, ergibt sich bei der Versicherung gegen Totalschaden das merkwürdige Bild, daß die Versicherung einen ungeahnten Zeitwert für den Versicherungsnehmer ausgerechnet, um dann den Schadensersatz mit der Begründung ablehnen zu können, daß der Zeitwert höher sei als die Wiederherstellungskosten.

Die Rechtsprechung hat aber diesen Bemühungen mancher Versicherungsgesellschaften gegenüber, sich um ihre Versicherungspflicht herumzudrücken, wenig Verständnis entgegengebracht und den Begriff des Totalschadens in einer dem Zweck solcher Versicherungen und den wirtschaftlichen Interessen des Versicherungsnehmers gerecht werdenden Weise interpretiert. Der Zweck dieser Art von Versicherungen ist doch offenbar der, dem Versicherungsnehmer den wirtschaftlichen Wert seines Fahrzeuges zu erhalten. Deshalb liegt ein Totalschaden, wie das Kammergericht ausgesprochen hat (Urteil vom 2. November 1929 — 24. U. 773/28), schon dann vor, wenn der wirtschaftliche Wert des Wagens im wesentlichen zerstört worden ist!

Noch klarer spricht sich die Rechtsprechung der berliner Landgerichte in dieser bedeutsamen Frage aus. Hiernach muß ein Totalschaden schon dann

angenommen werden, wenn der Wagen so beschädigt ist, daß ein verständiger Autobesitzer den Wagen nicht mehr reparieren, sondern sich einen neuen anschaffen würde (vgl. Urteil des Landgerichts I, Berlin, vom 23. Juli 1930 — 19. O. 66/30 — wie auch das Urteil des Landgerichts III, Berlin, vom 6. Dezember 1928 — 28. O. 373/28).

Damit ist ein durchaus brauchbares Kriterium für den Begriff des Totalschadens geschaffen.

Es ist also keineswegs notwendig, daß die Wiederherstellungskosten den Zeitwert tatsächlich erreichen. Auch wenn die Reparaturkosten nicht allzu erheblich hinter dem Zeitwert zurückbleiben, muß angenommen werden, daß der wirtschaftliche Wert des Wagens im wesentlichen zerstört worden ist. Hierbei werden die Wiederherstellungskosten nicht etwa nach dem billigsten Kostenschlag berechnet, den sich die Versicherung verschafft. Vielmehr hat der Versicherungsnehmer in der Regel Anspruch darauf, daß das Fahrzeug von derjenigen Reparaturwerkstatt instand gesetzt wird, die speziell für solche Arbeiten und für das betreffende Fabrikat eingerichtet ist.

Es ist also im Einzelfalle zu prüfen, ob die Beschädigungen an dem Fahrzeug derart sind, daß es unwirtschaftlich und vom Standpunkt eines verständigen Autobesitzers aus unzweckmäßig wäre, die hohen Reparaturkosten noch aufzuwenden. Ist dieser Fall gegeben, so liegt ein Totalschaden vor, der die Versicherungsgesellschaft zum Ersatze des Zeitwertes des Fahrzeuges verpflichtet.

Bei der Berechnung des Zeitwertes sind nach einem Gutachten der Deutschen Autoliga das Fabrikat, der Neuwert des Fahrzeuges zur Zeit des Schadens unter Würdigung einer etwaigen Typenveraltung, das Alter des Fahrzeuges, der Abnutzungsgrad und endlich auch die Verbesserungen durch Neuteile zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Faktoren hat sodann der Sachverständige den Zeitwert festzusetzen.